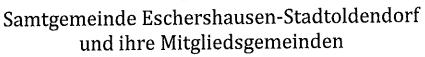
# **Amtsblatt**

## für die





MITGLIEDSGEMEINDEN: ARHOLZEN DEENSEN DIELMISSEN EIMEN ESCHERSHAUSEN HEINADE HOLZEN LENNE LÜERDISSEN STADTOLDENDORF WANGELNSTEDT

Jahrgang 2019	Nr. 4	Stadtoldendorf, den	02.05.2019
Lfd. Nr.	Inhalt		Seite
13	Benutzungsordnung für die N der Gemeinde Arholzen vom	utzung des Grillplatzes 28.02.2019	30
14	Ordnung über die Erhebung v für die Nutzung des Grillplatz vom 28.02.2019	on Benutzungsentgelten es der Gemeinde Arholzen	31
15	Haushaltssatzung der Gemeir Haushaltsjahr 2019 vom 01.0 machung vom 28.02.2019	nde Dielmissen für das 2.2019 und Bekannt-	35
16	Haushaltssatzung der Gemeir Haushaltsjahr 2019 vom 20.0 machung vom 29.03.2019	nde Lenne für das 2.2019 und Bekannt-	37
17	Haushaltssatzung der Gemeir Haushaltsjahr 2019 vom 14.0 machung vom 09.04.2019	nde Eimen für das 13.2019 und Bekannt-	39
18	Haushaltssatzung der Stadt F Haushaltsjahr 2019 vom 07.0 machung vom 15.04.2019	schershausen für das 03.2019 und Bekannt-	41
19	Haushaltssatzung der Gemei Haushaltsjahr 2019 vom 30.0 machung vom 17.04.2019	nde Heinade für das )3.2019 und Bekannt-	43



## **GEMEINDE ARHOLZEN**

Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf LANDKREIS HOLZMINDEN

#### Ordnung über die Erhebung von Benutzungsentgelten

Für die Nutzung des Grillplatzes der Gemeinde Arholzen sind im Rahmen der Benutzungsordnung folgende Gebühren zu entrichten:

Pos.	Bezeichnung	Gebühr > 40 Pers.	Gebühr < 40 Pers.
1.1.	Grundgebühr	40,00€	60,00€
1.2.	Energiepauschale	20,00€	20,00€
1.3.	Endreinigung	20,00 €	30,00€
1.4.	Nutzung / Reinigung mobile Zapftheke	10,00€	10,00€
	Gesamtgebühr	90,00€	120,00€

#### Gemeinsame Bestimmungen

#### Sonderregelungen

Kulturellen, sozialen, sportlichen, gesellschaftlichen und politischen Vereinigungen aus dem Gebiet der Gemeinde Arholzen wird die Grundgebühr für Arbeitsversammlungen, Sitzungen, Übungsstunden und interne Feste erlassen.

Die Energiepauschale sowie die Reinigungskosten sind von jedem Nutzer der Einrichtung zu entrichten.

Der Vermieter ist berechtigt eine Kaution i.H.v. 150,00 € festzusetzen.

#### **Allgemeines**

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 01.03.2019 in Kraft.

Arholzen, den 28. Februar 2019

Karl Dehne

Bürgermeister & Gemeindedirektor

Inka Rojahn Dehne stv. Bürgermeisterin

30



## GEMEINDE ARHOLZEN

#### Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf LANDKREIS HOLZMINDEN

#### **Benutzungsordnung**

#### für die Nutzung des Grillplatzes der Gemeinde Arholzen

Der Grillplatz der Gemeinde Arholzen ist eine Einrichtung zur Förderung und Verbesserung des sozialen und kulturellen Lebens in der Gemeinde Arholzen. Es steht Privatpersonen für Familienfeierlichkeiten sowie Vereinen und sonstigen Vereinigungen für gemeinnützige, sportliche, kulturelle, politische, soziale und jugendfördernde Zwecke zur Verfügung, soweit die Veranstaltung dem Charakter der Räumlichkeiten entspricht.

#### § 1

#### Allgemeine Bestimmungen

- Die Einrichtung darf nur zu dem von der Gemeinde genehmigten Zwecken und Zeiten benutzt werden. Jede Veranstaltung ist bei der Gemeindeverwaltung rechtzeitig anzuzeigen. Liegt für die Einrichtung bereits eine Anmeldung vor, so besteht für später eingehende Anträge kein Anspruch auf die Bereitstellung der Räumlichkeiten.
  - Besteht Zweifel darüber, ob eine Veranstaltung bzw. der Träger der Veranstaltung mit dem Zweck und dem Charakter der Einrichtung zu vereinbaren sind, so entscheidet der Ortsbürgermeister über die Vergabe.
- Den Anweisungen des Ortsbürgermeisters bzw. weiteren Beauftragten der Gemeinde ist zu folgen. Bei Verstößen gegen die Anordnungen können Benutzer des Hauses verwiesen werden. Ein dauerhaftes Nutzungsverbot spricht der Rat der Gemeinde aus.
- 3. Folgende Flächen, Räumlichkeiten und Geräte können im Rahmen einer Anmietung genutzt werden:
  - WC-Anlage (Damen, Herren & barrierefreies WC)
  - Küchenraum
  - Wetterschutz-Hütte inkl. Einrichtung
  - Geräteraum inkl. der darin befindlichen mobilen Einrichtung
  - Geschotterte Fläche im Bereich des Grillplatzes
  - Rasenfläche zwischen Sportheim & Spielfeld
  - Spielgerät
  - Grillpavillon inkl. Schwenkgrill
  - Mobile Zapftheke

Die Nutzung der Küchengeräte (mit Ausnahme der Kühlgeräte und der Kaffeemaschine) ist, sofern nicht separat vereinbart, nicht Gegenstand der Anmietung.

Die Nutzung des Sportheims und des Spielfeldes ist untersagt.

#### Gesetzliche Bestimmungen

- 1. Für die Einhaltung der allgemeinen gesetzlichen Vorgaben, hier insbesondere
- Jugendschutzgesetz (JuSchG)
- Niedersächsisches Nichtraucherschutzgesetz (Nds. NiRSG)
- GEMA gem. Urheberrechtsgesetz (UrhG)
- Brandschutzverordnung

haftet der jeweilige Nutzer der Einrichtung. Er hat deren Einhaltung sicherzustellen.

2. Um den Nachbarschaftsschutz zu gewährleisten, ist die Einhaltung der Nachtruhe von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr durch den Benutzer sicherzustellen.

Das Abspielen von Musik im Außenbereich ist während der Nachtruhe untersagt.

§ 3

#### Haftung

- Die Gemeinde Arholzen haftet nicht für Schäden, die den Benutzern oder Besuchern der Einrichtung entstehen.
   Wird die Gemeinde wegen solcher Schäden von Dritten in Anspruch genommen, so sind die Benutzer verpflichtet, die Gemeinde freizustellen. Eine Haftung der Gemeinde für verlorene Gegenstände (Wertsachen, Kleidungsstücke u. dergl.) ist ausgeschlossen
- 2. Der Benutzer haftet weiterhin für sämtliche Kosten, die aus dem Verlust eines ihm ausgehändigten Gebäudeschlüssels entstehen.
- 3. Die Gebäude und deren Einrichtung ist pfleglich und schonend zu behandeln. Die Benutzer haften für alle von Ihnen verschuldeten Beschädigungen der Räume sowie für Beschädigungen und Verluste an Einrichtungen und Gegenständen. Der Wert von beschädigten oder verlorengegangenen Gegenständen ist der Gemeinde nach Beendigung der Veranstaltung zu erstatten.
- 4. Es ist nicht gestattet, Gegenstände jeglicher Art an Wand- und Deckenflächen zu befestigen. Ausgenommen hiervon sind Gegenstände zur Dekoration, die an den dafür vorgesehenen Aufhängungen befestigt werden können.

§ 4

#### Benutzung der Schankanlage

1. Die Schankanlage darf nur in Verbindung mit einer Veranstaltung nach vorheriger Einweisung genutzt werden.

#### Offenes Feuer / Grillanlage

- Das Abbrennen eines offenen Feuers ist nur in der dafür vorgesehen Feuerstelle zulässig.
- 2. Eine Beschädigung der Gebäude (insbesondere Dachflächen) und Pflanzen durch Hitze oder Funkenflug ist zu vermeiden.
- 3. Für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zum Abbrennen eines Brauchtumsfeuers ist der Nutzer verantwortlich. Die Anmeldung eines Brauchtumsfeuers hat durch den Nutzer zu erfolgen.
- 4. Die Grillanlage (Schwenkgrill) ist unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung zu reinigen. Dies umfasst den Grillrost sowie die Feuer/Glutschale.
- 5. Rückstände eines offenen Feuers sind spätestens 3 Tage nach Abschluss der Veranstaltung durch den Nutzer zu entsorgen. Eine Entsorgung der Rückstände am oder im Umfeld des Grillplatzes ist untersagt.

#### § 6

#### Reinigung

- Die Endreinigung der geschlossen Räumlichkeiten (WC's, Flurbereich und ggf. Küche) erfolgt durch den Vermieter. Die Räumlichkeiten sind besenrein zu hinterlassen.
- 2. Für die Reinigung des gesamten Außenbereichs inkl. Wetterschutz-Hütte ist der Nutzer verantwortlich.
- Die entstandenen Abfälle sind durch den Benutzer zu entsorgen. Die Kosten für die Entsorgung zurückgelassener Abfälle werden dem Nutzer zzgl. einer Aufwandspauschale von 50,- EURO in Rechnung gestellt.

#### § 7

#### **Benutzungsentgelte**

- Für die Inanspruchnahme des Grillplatzes werden Benutzungsentgelte nach einer besonderen Ordnung erhoben.
   Sie sind unmittelbar hei Unterzeichnung des Nutzungsvertrages in har zu
  - Sie sind unmittelbar bei Unterzeichnung des Nutzungsvertrages in bar zu entrichten.
  - Bei Ausfall nicht rechtzeitig abgemeldeter Veranstaltungen (mindestens 4 Wochen vor Nutzung) werden 50% der Grundkosten fällig.
- Die Nutzung der Räumlichkeiten für Auf- und Abbau einer Veranstaltung ist auf die Zeit von 11.00 Uhr am Vortag der Veranstaltung bis 11.00 Uhr am Folgetag der Veranstaltung begrenzt.

#### **Schlussbestimmungen**

1. Wer gegen diese Benutzungsverordnung verstößt, kann durch die Gemeinde Arholzen von der weiteren Nutzung ganz oder zeitweise ausgeschlossen werden.

Ein solcher Ausschluss ist bei Vereinigungen und Vereinen grundsätzlich befristet.

2. Beschwerden von Benutzern und Anregungen, den Betrieb oder die Ausstattung betreffend, sind an die Gemeinde Arholzen zu richten.

§ 9

#### <u>Inkrafttreten</u>

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 01.03.2019 in Kraft.

Arholzen, den 28. Februar 2019

(Karl Dehne)

- Bürgermeister -

(Inka Rojahn-Dehne) - 1. stellv. Bürgermeisterin -

### Haushaltssatzung der Gemeinde Dielmissen für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 58 i. V. m § 112 und §114 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Dielmissen in der Sitzung am 01.02.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
<ul><li>1.1 der ordentlichen Erträge auf</li><li>1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf</li></ul>	437.400 € 406.500 €
<ul><li>1.3 der außerordentlichen Erträge</li><li>1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf</li></ul>	0 € 0 €
2 im <b>Finanzhaushalt</b>	

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
<ul><li>2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</li><li>2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</li></ul>	428.300 € 392.500 €
<ul><li>2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit</li><li>2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit</li></ul>	99.000 € 141.000 €
<ul><li>2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit</li><li>2.6 der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit</li></ul>	0 € 0 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 71.300 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt :

- 1. Grundsteuer
- 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)350 v. H.350 v. H.
- 2. Gewerbesteuer 350 v. H.

§ 6

Die Wertgrenze oberhalb derer für Investitionen von erheblicher Bedeutung ein Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten vorzunehmen ist, wird festgesetzt auf 50.000 €.

Dielmissen, 01.02.2019

gez. Krause

(Bürgermeister)

### 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

während der Öffnungszeiten im Büro der Gemeinde Dielmissen, Am Schlagbaum 12, 37633 Dielmissen zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Dielmissen, 28.02.2019 gez. Krause

(Bürgermeister)

## Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

## Haushaltssatzung der Gemeinde Lenne für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 58 i. V. m. §112 und § 114 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Lenne in der Sitzung am 20.02.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1.	im	Ergek	nishaush	alt
	mi	t dem	jeweiligen	Gesamtbetrag

415.900 € 480.000 €
0 € 0 €
383.300 € 426.600 €
94.000 € 0 €
0 € 20.100 €
477.300 € 446.700 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 63.300 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt :

- 1. Grundsteuer
- 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 340 v. H. 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 340 v. H.
- 2. Gewerbesteuer 350 v. H.

§ 6

Die Wertgrenze oberhalb derer für Investitionen von erheblicher Bedeutung ein Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten vorzunehmen ist, wird festgesetzt auf 50.000 €.

Lenne, den 20.02.2019

gez. Steenbock

(Bürgermeister)

- 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung
- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 06. bis zum 15.05.2019

während der Öffnungszeiten in Zimmer 15 des Rathauses Stadtoldendorf sowie im Büro der Gemeinde Lenne, Lennetalstr. 11, 37627 Lenne, montags und donnerstags in der Zeit von 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lenne, 29.03.2019 gez. Steenbock

( Bürgermeister)

## Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

## Haushaltssatzung der Gemeinde Eimen für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 58 i.V.m. §112 und § 114 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Eimen in der Sitzung am 14.03.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1.	im Ergebnishaush	nalt
	mit dem jeweiligen	Gesamtbetrag

•	
<ul><li>1.1 der ordentlichen Erträge auf</li><li>1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf</li></ul>	513.700 € 490.900 €
<ul><li>1.3 der außerordentlichen Erträge</li><li>1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf</li></ul>	0 € 0 €
im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
<ul><li>2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</li><li>2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</li></ul>	497.100 € 459.100 €
<ul><li>2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit</li><li>2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit</li></ul>	0 € 103.000 €
<ul><li>2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit</li><li>2.6 der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit</li></ul>	0 € 2.400 €
festgesetzt.	
Nachrichtlich: Gesamtbetrag - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	497.100 € 564.500 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 82.800 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt :

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)345 v. H.345 v. H.

2. Gewerbesteuer 350 v. H.

§ 6

Die Wertgrenze oberhalb derer für Investitionen von erheblicher Bedeutung ein Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten vorzunehmen ist, wird festgesetzt auf 50.000 €.

Eimen,14.03.2019 gez. Allerkamp

( Bürgermeister )

#### 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
  - 2.2 Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
- 2,3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 06, bis zum 15.05.2019

während der Öffnungszeiten im Gemeindebüro der Gemeinde Eimen oder nach Absprache zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Eimen, 09.04.2019 gez. Allerkamp
(Bürgermeister)

#### Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Eschershausen für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 58 i. V. m. § 112 und § 114 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Eschershausen in seiner Sitzung am 07.03.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
<ul><li>1.1 der ordentlichen Erträge auf</li><li>1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf</li></ul>	3.039.500 € 3.049.800 €
<ul><li>1.3 der außerordentlichen Erträge</li><li>1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf</li></ul>	0 € 0 €
im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
<ul><li>2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</li><li>2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</li></ul>	2.866.200 € 2.840.600 €
<ul><li>2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit</li><li>2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit</li></ul>	610.600 € 876.000 €
2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit 2.6 der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 € 58.200 €
festgesetzt.	
Nachrichtlich: Gesamtbetrag - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.476.800 € 3.774.800 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 477.700 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt :

- 1. Grundsteuer
- 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)375 v. H.375 v. H.
- 2. Gewerbesteuer 375 v. H.

§ 6

Die Wertgrenze oberhalb derer für Investitionen von erheblicher Bedeutung ein Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten vorzunehmen ist, wird festgesetzt auf 100.000 €.

Eschershausen, 07.03.2019

gez. Grupe gez. Anders
(Bürgermeister) (Stadtdirektor)

- 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung
- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 6. bis zum 15.5.2019

während der Öffnungszeiten im Rathaus Eschershausen und im Rathaus Stadtoldendorf zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Eschershausen, den 15.04.2019

gez. Anders (Stadtdirektor)

## Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

# Haushaltssatzung der Gemeinde Heinade für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 58 i. V. m. § 112 und § 114 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Heinade in der Sitzung am 30.03.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
<ul><li>1.1 der ordentlichen Erträge auf</li><li>1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf</li></ul>	525.100 € 535.500 €
<ul><li>1.3 der außerordentlichen Erträge</li><li>1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf</li></ul>	0 € 0 €
im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	511.100 € 517.100 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	46.000 € 71.600 €
<ul><li>2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit</li><li>2.6 der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit</li></ul>	0 € 8.400 €
festgesetzt.	
Nachrichtlich: Gesamtbetrag - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	557.100 € 597.100 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 85.100 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf360 v. H.360 v. H.

2. Gewerbesteuer auf

350 v. H.

§ 6

Die Wertgrenze oberhalb derer für Investitionen von erheblicher Bedeutung ein Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten vorzunehmen ist, wird festgesetzt auf 50.000 €.

Heinade, 30.03.2019 gez. Rawisch
(Bürgermeister)

- 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung
- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 06 bis zum 1√√2019

während der Öffnungszeiten im Rathaus Eschershausen und im Rathaus Stadtoldendorf zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Heinade, 17.04.2019